

burtsort (Territorialitätsprinzip) sowie die Eheschließung und die Verleihung anerkannt. Das Sprechrecht der DDR basiert grundsätzlich auf dem Personalitätsprinzip. Die S. der DDR kann einem Bürger eines anderen Staates oder einem Staatenlosen verliehen werden, wenn er aufgrund seines persönlichen Verhaltens und seiner Einstellung zur Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR sich dieser Auszeichnung würdig erweist. Kein Erwerbsgrund (auch kein Verlustgrund) der S. ist dagegen die Eheschließung, weil dies der Gleichberechtigung der Frau widersprechen würde. Verlustgründe für die S. der DDR sind die Entlassung, der Widerruf der Verleihung und die Aberkennung. Die Entlassung setzt eine entsprechende Antragstellung voraus und wird erst mit der Aushändigung einer Urkunde über die erfolgte Entlassung wirksam. Ein Widerruf der Verleihung ist nur innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Verleihung der S. möglich, wenn die im S.gesetz vorgesehenen Gründe dies rechtfertigen. Bürger der DDR, die vor dem 1. 1. 1972 unter Verletzung der Gesetze des Arbeiter-und-Bauern-Staates die DDR verlassen und ihren Wohnsitz nicht wieder in der DDR genommen haben, verlieren die S. der DDR. Das gleiche betrifft ihre Abkömmlinge, soweit sie ohne Genehmigung der staatlichen Organe der DDR ihren Wohnsitz außerhalb der DDR haben. Für die Verleihung und Entlassung aus der S. ist grundsätzlich der Ministerrat der DDR zuständig. Durch völkerrechtliche Verträge können Vereinbarungen getroffen werden, um Fragen einer doppelten S. (z. B. wenn die Eltern des Kindes Bürger verschiede-

ner Staaten sind) zu regeln. Solche Verträge wurden von der DDR mit verschiedenen sozialistischen Staaten abgeschlossen, um eine vorhandene doppelte S. durch freie Wahl zu beseitigen und zu verhindern, daß künftig Fälle einer doppelten S. entstehen.

Staatsflagge (Nationalflagge): Hoheitszeichen eines Staates, Symbol seiner Souveränität. Ihre Gestaltung ist gesetzlich, meist in der Verfassung, geregelt. Jeder Staat achtet darauf, daß seine S. wie die anderer Staaten geachtet und geschützt wird. Die S. der DDR besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold, die in drei gleich breiten Streifen waagrecht und in der genannten Reihenfolge von oben nach unten angeordnet sind (Verfassung der DDR, Art. 1). Diese Gestaltung der S. beruht auf den revolutionären Traditionen des Kampfes der fortschrittlichen Kräfte des deutschen Volkes für eine einheitliche demokratische Republik und die Beseitigung der feudal-junkerlichen Herrschaft aus dem Jahre 1848. Das auf beiden Seiten der S. in der Mitte angebrachte Staatswappen kennzeichnet die politischen Machtverhältnisse in der DDR. Hammer und Zirkel im Ährenkranz symbolisieren die führende Rolle der Arbeiterklasse als Träger der Staatsmacht und ihr festes Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern und der Intelligenz. In der DDR werden Dienstgebäude der zentralen und örtlichen staatlichen Organe, Institutionen und Einrichtungen und die VEB ohne besondere Anweisung am 1. Mai (Internationaler Kampf- und Feiertag der Werktätigen), 8. Mai (Tag der Befreiung), 7. Oktober (Gründungstag der DDR) und